Informationen an Quartiergeber

**Was muss ich als Quartiergeber jedenfalls machen?**

1. **Polizeiliche Registrierung:**
	* Die polizeiliche Registrierung findet bereits bei der Einreise, direkt an der Grenze statt und muss somit nicht mehr extra bedacht werden. Sollte aus diversen Gründen die Registrierung an der Grenze nicht erfolgt sein, melden Sie sich bitte bei der Hotline für fremdenpolizeiliche Erfassung unter: 059 133 101016
2. **Die blaue Karte:**
	* Die blaue Karte wird, nach erledigter polizeilicher Registrierung, automatisch per Einschreiben zugesandt. Die Dauer, bis wann die Karte ausgestellt wird, ist leider nicht exakt abzuschätzen.
3. **Wohnsitzmeldung bei der Gemeinde:**
	* Dass nun Vertriebene bei Ihnen untergebracht sind, muss auch der Gemeinde gemeldet werden – eine Wohnsitzmeldung ist jedenfalls durchzuführen.
4. **Präkariatsvereinbarung**
	* Die Präkariatsvereinbarung muss zwingend abgeschlossen werden, da sonst kein Anspruch auf GVS-Leistungen besteht. Das Formular finden Sie unter [Burgenland hilft - Land Burgenland](https://www.burgenland.at/politik/burgenland-hilft/) (hier klicken)
5. **Grundversorgungsantrag (GVS) bei Land Burgenland einbringen**
	* Haben sie alle vorhergehenden Schritte erledigt, kann nun der Antrag auf Grundversorgung beim Land Burgenland eingereicht werden. Die notwendigen Formulare finden Sie hier [Burgenland hilft - Land Burgenland](https://www.burgenland.at/politik/burgenland-hilft/) (hier klicken)
6. **Monatliche GVS-Leistungen an ukrainische Gäste auszahlen**
	* Die Grundversorgungsleistungen (Mietzuschuss und Verpflegungsgeld) werden an den Vermieter ausbezahlt. Zur Auszahlung erhalten Sie eine Aufschlüsselung welcher Betrag als Mietzuschuss einbehalten werden kann und welcher Anteil (Verpflegungsgeld) an die ukrainischen Gäste ausbezahlt werden muss. Die korrekte Übergabe der finanziellen Unterstützung wird mittels Formular und Unterschrift der ukrainischen Personen bestätigt und muss in weiterer Folge der Abteilung 6 des Landes Burgenland zur Kenntnis gebracht werden.
7. **Kinder im schulpflichtigen Alter**
	* Sollten Sie Kinder im - nach österreichischem Recht – schulpflichtigen Alter beherbergen, unterstützen Sie die Familie bitte indem Sie Kontakt mit der Gemeinde aufnehmen, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen.